

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehenden Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:

Die Planbereiche liegen südlich von Schloss Ehreshoven und erstrecken sich bis Forkscheid südlich der BAB 4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 geht aus der beigefügten Karte hervor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer 229 zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 „Fahrzeugschulungsstrecke Ehreshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 19.10.2017

Dr. Gero Karthaus □
Bürgermeister